



## ORGANISATIONSREGLEMENT DES GEMEINDERATS

*Der Gemeinderat der Gemeinde Ulmiz*

**gestützt auf:**

- Artikel 61 Abs. 4 des Gesetzes vom 25. September 1980 über die Gemeinden (GG, SGF 140.1);

**beschliesst:**

### **1. KAPITEL: ORGANISATION**

#### **Art. 1 Bildung und Zuteilung der Ressorts**

<sup>1</sup> Die Einberufung der ersten Sitzung sowie die Bildung des neu gewählten Gemeinderates werden nach Artikel 58 GG geregelt.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat legt die verschiedenen Ressorts und ihre Verteilung auf die Mitglieder fest. Die Liste der Zuteilung findet sich im Anhang 1 dieses Reglements. Bei Ergänzungswahlen wird nach der gleichen Regelung vorgegangen.

#### **Art. 2 Register der Interessenbindungen**

Jedes Mitglied des Gemeinderates meldet dem Gemeindeschreiber oder der Gemeindeschreiberin seine privaten und/oder öffentlichen Interessenbindungen im Sinne von Artikel 13 des Gesetzes vom 9. September 2009 über die Information und den Zugang zu Dokumenten (InfoG) (SGF 17.5). Gleiches gilt für jede Änderung, die im Laufe der Legislaturperiode eintritt.

#### **Art. 3 Amts- und Aktenübergabe**

Die Aktenübergabe erfolgt nach Artikel 59 GG.

#### **Art. 4 Sitzungstag, Sitzungsplan, Einberufung**

<sup>1</sup> Die ordentlichen Sitzungen des Gemeinderates finden im Allgemeinen alle 14 Tage, am Dienstag, um 19.15 Uhr, im Büro der Gemeindeverwaltung statt. Die Vorschriften zur Traktandenliste sind in Artikel 10 festgelegt.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann ausserdem aus den in Artikel 62 Abs. 2 GG erwähnten Gründen einberufen werden.

#### **Art. 5 Ratsgeschäfte**

<sup>1</sup> Für die Geschäfte, die der Gemeinderat behandeln muss, erhält jedes Mitglied Kopien der für die Entscheidungsfindung wesentlichen Aktenstücke entweder physisch oder auf einer gesicherten elektronischen Plattform von der Gemeindeschreiberei. Jedes Mitglied des Gemeinderats kann bei der oder dem Ressortverantwortlichen weitere Aktenstücke anfordern.

<sup>2</sup> Nicht kopierte Akten zu Geschäften sowie Akten, die dem Gemeinderat zur Information überwiesen werden, stehen den Mitgliedern des Gemeinderates in der Gemeindeschreiberei oder auf einer gesicherten elektronischen Plattform zur Einsichtnahme zur Verfügung.

<sup>3</sup> Jedes Ratsmitglied sorgt für die sichere Aufbewahrung der erhaltenen Unterlagen. Nach dem Ausscheiden aus dem Amt übergibt es die Akten entweder seinem Nachfolger oder der Gemeindeschreiberei.

## **Art. 6 Akteneinsichtnahme**

<sup>1</sup> Die Ratsmitglieder haben das Recht zur Einsicht in alle Akten der Gemeindeverwaltung, die sie zur Ausübung ihres Amtes benötigen.

<sup>2</sup> Akten, die die Privatsphäre betreffen, werden mit der gebotenen Zurückhaltung behandelt.

<sup>3</sup> Das Recht, Steuerdaten und Sozialhilfeakten einzusehen, wird aus wichtigen Gründen gestattet.

## **Art. 7 Protokoll**

<sup>1</sup> Über die Sitzungen des Gemeinderates wird ein Protokoll gemäss Artikel 66 GG geführt.

<sup>2</sup> Grundsätzlich werden im Protokoll die wichtigen Aspekte der Beratungen und des Beschlusses zusammengefasst.

<sup>3</sup> In dringenden Fällen ist der Gemeinderat berechtigt, Beschlüsse im Zirkularverfahren zu fassen. Diese werden im nachfolgenden Protokoll dokumentiert.

<sup>4</sup> Das Protokoll wird von der Gemeindeschreiberin oder unter ihrer Verantwortung geführt. Sobald das Protokoll verfasst ist, wird es den Mitgliedern des Gemeinderats im Hinblick auf die spätere Genehmigung zur Verfügung gestellt.

<sup>5</sup> Auf einen vorgängigen Beschluss hin, behandelt der Gemeinderat die Änderungsanträge und genehmigt das Protokoll.

<sup>6</sup> Bei komplexeren Themen können die Beratungen elektronisch aufgezeichnet werden. Die Aufnahmen werden nach Genehmigung des entsprechenden Protokolls gelöscht.

<sup>7</sup> Das Protokoll ist nicht öffentlich zugänglich. Der Gemeinderat kann jedoch mit einstimmigem Beschluss die vollständige oder teilweise Einsichtnahme in das Sitzungsprotokoll gewähren (Art. 103<sup>bis</sup> Abs. 2 Bst. a GG).

## **Art. 8 Dokumentation**

<sup>1</sup> Die Anträge an den Gemeinderat sind mit den für das Verständnis erforderlichen sachdienlichen Akten zu dokumentieren oder mit mündlichen Angaben zu ergänzen.

<sup>2</sup> Für Korrespondenzen des Gemeinderates unterbreitet das antragstellende Ratsmitglied in der Regel einen Entwurf oder überwacht dessen Ausarbeitung.

### **Art. 9 Vollzug von Beschlüssen**

<sup>1</sup> Der Vollzug von Beschlüssen des Gemeinderates fällt grundsätzlich unter die Verantwortung des Ratsmitglieds, das den Antrag gestellt hat.

<sup>2</sup> Betrifft ein Geschäft mehrere Ressorts, so koordinieren die betreffenden Ratsmitglieder den Vollzug.

## **2. KAPITEL: SITZUNGEN**

### **Art. 10 Traktandenliste**

<sup>1</sup> Die Geschäfte werden auf die Traktandenliste gesetzt, wenn sie auf der Gemeindeschreiberei bis am Donnerstag vor der nächsten Gemeinderatssitzung, 08.00 Uhr, eingereicht werden.

<sup>2</sup> Der Gemeindepräsident und/oder die Gemeindeschreiberin erstellt die Traktandenliste für die Sitzungen aufgrund der eingegangenen Geschäfte.

<sup>3</sup> Alle Ratsmitglieder erhalten die Traktandenliste von der Gemeindeschreiberei bis am Freitag um 17.00 Uhr.

<sup>4</sup> Ausnahmsweise kann der Gemeinderat im Einverständnis mit allen anwesenden Mitgliedern auf Geschäfte eintreten, die nicht auf der Traktandenliste stehen.

### **Art. 11 Ausschluss der Öffentlichkeit**

Die Sitzungen des Gemeinderates sind nicht öffentlich. Rechtfertigt jedoch ein besonderes Interesse die Öffentlichkeit, so kann der Gemeinderat beschliessen, ganz oder teilweise öffentlich zu tagen (Art. 62 Abs. 3 GG und Art. 5 Abs. 2 InfoG).

### **Art. 12 Leitung der Verhandlungen**

Der Gemeindepräsident leitet die Gemeinderatssitzungen. Wenn er abwesend ist oder in den Ausstand tritt, findet Artikel 61a Abs. 4 GG Anwendung.

### **Art. 13 Beizug von Fachleuten**

Der Gemeinderat kann Dritte anhören, bevor er seine Beschlüsse fasst.

### **Art. 14 Gang der Beratungen**

<sup>1</sup> Der Gemeindepräsident erteilt bei der Beratung zuerst dem für das Geschäft zuständigen Gemeinderatsmitglied und dann allenfalls den Ratsmitgliedern, die für weitere betroffene Ressorts zuständig sind, das Wort. Anschliessend ist die Diskussion frei.

<sup>2</sup> Bei komplexen Geschäften oder auf Antrag eines Ratsmitgliedes kann der Gemeinderat beschliessen, zunächst eine Eintretensdebatte durchzuführen.

<sup>3</sup> Der Gemeindepräsident schliesst die Beratung, wenn das Wort nicht mehr verlangt wird oder ein entsprechender Ordnungsantrag gutgeheissen worden ist.

### **Art. 15 Beschlüsse und Ernennungen**

<sup>1</sup> Das Beschlussfassungs- und Ernennungsverfahren ist in Artikel 64 GG geregelt.

<sup>2</sup> Gemäss Artikel 64 Abs. 2 GG sind die Mitglieder des Gemeinderats zur Stimmabgabe verpflichtet.

### **Art. 16 Information und Zugang zu Dokumenten**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat informiert die Bevölkerung gemäss Artikel 83a GG sowie Artikel 42a, 42b und 42e-f ARGG.

<sup>2</sup> Gesuche um Zugang zu Dokumenten werden gemäss Artikel 42c und 42g ARGG behandelt.

## **3. KAPITEL: VERTRETUNG**

### **Art. 17 Unterschrift**

Die vom Gemeinderat ausgehenden Schriftstücke und eventuelle Schriftstücke andere Organe der Gemeinde werden gemäss Artikel 83 GG unterzeichnet.

### **Art. 18 Kompetenzdelegation**

In Anwendung von Artikel 61 Abs. 5 GG kann der Gemeinderat Kompetenzdelegationen für die Erledigung von Geschäften zweitrangiger Bedeutung und die damit verbundene Beschlussfassung vornehmen.

### **Art. 19 Finanzregelung**

Die Finanzregelung in der Zuständigkeit des Gemeinderats ist Gegenstand des Finanzreglements und des Ausführungsreglements über die Finanzen der Gemeinde Ulmiz.

## **4. KAPITEL: KONFLIKTSITUATIONEN**

### **Art. 20 Verfahren zur Konfliktbewältigung**

<sup>1</sup> In einer Konfliktsituation beruft der Gemeindepräsident eine ausserordentliche Sitzung ein. Falls nötig, kann er eine Mentorin oder einen Mentor oder eine Mediatorin oder einen Mediator vorschlagen.

<sup>2</sup> Ist der Gemeindepräsident Ursache des Konflikts, so können zwei Gemeinderatsmitglieder eine ausserordentliche Sitzung einberufen.

<sup>3</sup> Die Diskussionen werden so geführt, dass eine gemeinsame Lösung gefunden werden kann.

<sup>4</sup> Werden Unregelmässigkeiten festgestellt, so werden die Artikel 150 ff. GG angewendet.

## 5. KAPITEL: RECHTSSTELLUNG UND ENTSCHÄDIGUNG

### Art. 21 Entschädigung der Gemeinderatsmitglieder

Die Gemeinderatsmitglieder werden gemäss dem Anhang 3 dieses Reglements entschädigt.

### Art. 22 Ausführungsbestimmungen

Im Anhang 3 sind die Entschädigungen für die Spesen, die Sitzungsgelder und die Vergütungen der Gemeinderatsmitglieder festgelegt.

## 6. Kapitel: SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### Art. 23 Inkrafttreten und Veröffentlichung

<sup>1</sup> Dieses Reglement hebt das Organisationsreglement des Gemeinderats vom 21. Dezember 2021 auf und tritt am 1. Juni 2023 in Kraft.

<sup>2</sup> Dieses Reglement wird auf der Internetseite der Gemeinde, zusammen mit den anderen Gemeindereglementen, veröffentlicht.

Vom Gemeinderat an seiner Sitzung vom 6. Juni 2023 genehmigt.

### IM NAMEN DES GEMEINDERATS:

Der Gemeindepräsident:



Bruno Spycher



Die Gemeindeschreiberin:



Fabienne Stucki

### LISTE DER ANHÄNGE ZUM ORGANISATIONSREGLEMENT DES GEMEINDERATES

**Anhang 1:** Liste der Ressortzuteilung (Art. 1 Abs. 2 des Reglements).

**Anhang 2:** Aufgehoben per 31. Dezember 2021

**Anhang 3:** Entschädigung der Gemeinderatsmitglieder (Art. 21 und 22 des Reglements).

**Anhang 4:** Ablauf einer Gemeinderatssitzung von Ulmiz 2021 – 2026 (Art. 12 - 15 des Reglements)

Gemeinde ULMIZ  
Anhang 1 des Organisationsreglements des Gemeinderats (Art. 1 Abs. 2)

RESSORTZUTEILUNG - AMTSPERIODE 2021 - 2026

Ressort	Zuständigkeitsbereich	Unterstellte ständige Kommissionen	Unterstellte Dienststellen	Zuständiges Gemeinderatsmitglied	Stellvertretendes Gemeinderatsmitglied
<b>Gemeindepräsident</b> Verwaltung, Finanzen, Steuern, Soziales, Gesundheit, Personalwesen, Informatik, Abstimmungen und Wahlen, Einbürgerungen, Repräsentation, Information, Presse	Interkommunale Beziehungen, Gesundheitsnetz See (GNS), Ambulanz- und Rettungsdienst Murten, Soziale Dienste See, Impuls See, Gemeindeverband (Bezirk, Kanton, Schweiz), Wirtschaftsförderung Regionalverband See (RVS)	Einbürgerungskommission, Sozialkommission B, Finanzkommission	Gemeindeschreiberin, Finanzverwalterin, Raumpflegerin, Gemeindearbeiterin	Bruno Spycher	Paolo Moretto
<b>Vize-Präsidentin</b> Bauwesen, Raumplanung, Verkehr (Strassen), Öffentlicher Verkehr, Öffentliche Beleuchtung, Energie	Bauwesen, Ortsplanung Gemeindestrassen, Öffentlicher Verkehr, Öffentliche Beleuchtung, Energie, Beratungsstelle für Unfallverhütung (BfU)	Einbürgerungskommission, Planungskommission	Winterdienst	Barbara Spiller	Bruno Spycher
Öffentliche Sicherheit, Feuerwehr, Wasserbau, Gewässer, Volkswirtschaft, Patente, Preiskontrolle, Kultur/Freizeit	Bodenverbesserungskörperschaft Ulmiz (BVK), Forst Galm Murtensee, Bevölkerungsschutzverband Region Murten (BSRM), Feuerwehr See, Gemeindeverband für den Wasserbau im Einzugsgebiet der Bibera (GVB), Vereine, Anlässe	Einbürgerungskommission		Simon Schmied	Beat Auderset
Trinkwasser, Abwasser, Abfallentsorgung, Friedhof, Umweltschutz	Trinkwasserverbund Bibera (TWB), Saidef, Kompostieranlage Seeland AG, ARA-Verband Region Kerzers, ARA Seeland Süd	Einbürgerungskommission	Wasserwart	Beat Auderset	Simon Schmied
Bildung, Familienergänzende Kinderbetreuung, Liegenschaften, Kirche	Schulkreis Gurmels, Kibe Kunterbunt, Kibelac – Kinderbetreuung See, Gemeindeliegenschaften	Einbürgerungskommission		Paolo Moretto	Barbara Spiller

Beschlossen an der Gemeinderatssitzung vom 6. Juni 2023

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Gemeindepräsident:

  
Die Gemeindeschreiberin:

## ENTSCHÄDIGUNGEN DER GEMEINDERATSMITGLIEDER

GÜLTIG FÜR DIE AMTSPERIODE	
2021 - 2026	
<b>A JAHRESHONORARE</b>	
<b>1. Fix</b>	<b>Fr.</b>
Gemeindepräsident <i>fix</i>	4'200.00
Vize-Präsidentin <i>fix</i>	2'100.00
Gemeinderatsmitglieder <i>fix</i>	2'100.00
<b>2. Gemeinderatssitzungen</b>	100.00
<b>3. Gemeindeversammlung</b>	100.00
<b>B KOMMISSIONEN / DELEGATIONEN / ÜBRIGE SITZUNGEN</b>	
Sitzungen / Delegationen	100.00
Kurz Sitzung <i>(kleiner 1 Stunde)</i>	50.00
<b>C SPESEN UND REISEKOSTEN</b>	
<b>1. Öffentliche Verkehrsmittel</b>	<i>keine</i>
<b>2. Privatautos</b> <i>pro km</i>	<i>keine</i>
<b>3. Hotel, Mahlzeiten</b>	<i>nach effektiven Aufwand</i>
<b>4. Fahrten innerhalb der Gemeinde</b>	<i>keine</i>
<b>5. Fahrten ausserhalb der Gemeinde</b>	<i>keine</i>
<b>6. Telefonspesen und EDV-Entschädigung</b>	
Gemeindepräsident <i>fix</i>	500.00
Gemeinderatsmitglieder <i>fix</i>	500.00

### BEMERKUNGEN

- 1 Die eventuelle bezahlte Teilnahme an Sitzungen, die von gemeindeexternen Organen organisiert wurden, wird nicht noch zusätzlich entschädigt. Die Teilnahme an von der Gemeinde organisierten Empfängen wird wie folgt geregelt: Übernimmt das Ratsmitglied eine offizielle Funktion am Empfang, kann eine Sitzung abgerechnet werden. Nimmt das Ratsmitglied als Gast teil, wird die Teilnahme nicht vergütet.
- 2 Delegationen werden nur entschädigt, wenn eine offizielle Einladung an den Gemeinderat gerichtet wurde und dieser die Delegierten, die ihn vertreten sollen, ausdrücklich bezeichnet hat.
- 3 Sonder- und Streitfälle werden vom Gemeinderat entschieden.
- 4 Die festgelegten Beträge verstehen sich als Brutto.

Gemehmt an der Gemeinderatssitzung vom 6. Juni 2023

**Im Namen des Gemeinderates**

Der Gemeindepräsident

Bruno Spycher

Die Gemeindeschreiberin:

Fabienne Stucki

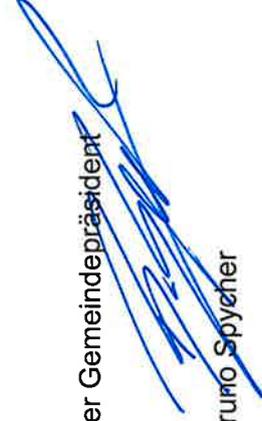
## Gemeinde Ulmiz

### Beilage 4 des Organisationsreglements des Gemeinderats (Art. 10 ff)

#### **ABLAUF EINER GEMEINDERATSSITZUNG VON ULMIZ 2021–2026**

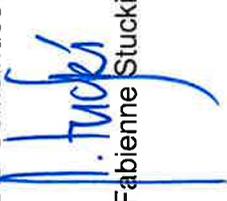
- Die Sitzungen werden vom Gemeindepräsidenten oder von der Vize-Präsidentin geleitet.
- Sie verlaufen gemäss der erstellten Traktandenliste;
- Die Mitglieder des Gemeinderats konsultieren alle Ratsgeschäfte vor der Ratssitzung.
- Die Gemeinderätinnen und Gemeinderäte berichten wie folgt für die Ressorts oder Kommission, deren Vorsitz oder Leitung sie innehaben:
  - vom Rat zu treffende Entscheidungen: eine kurze und schnelle Erklärung, damit die Gemeinderätinnen und Gemeinderäte die Herausforderungen verstehen;
  - Geschäfte «ad acta» und Ratsgeschäfte «zur Information»: es wird kein Bericht erstellt, ausser wenn notwendig oder auf Antrag einer Gemeinderätin bzw. eines Gemeinderats;
  - ein Geschäft, über das beschlossen wird, das aber nicht auf der Traktandenliste steht oder für das die Gemeinderätinnen und Gemeinderäte innerhalb der gewährten Frist keine Unterlagen erhalten haben, kann dem Rat nur vorgelegt werden, wenn:
    - a. es dringend ist;
    - b. die Gemeinderätinnen und Gemeinderäte die Geschäftsunterlagen spätestens an der Ratssitzung erhalten;
    - c. das Dossier einen Beschlussentwurf enthält.
  - Der Gemeindepräsident oder die Vize-Präsidentin eröffnet das Traktandum. Er/sie gibt dem verantwortlichen Gemeinderat/der verantwortlichen Gemeinderätin das Wort, der/die das Geschäft vorträgt und die notwendigen Bestandteile für die Beschlussfassung vorstellt. Die Diskussion ist eröffnet. Nachdem sich jeder und jede ausdrücken konnte, wird die Diskussion geschlossen und über das Geschäft abgestimmt.
  - Die Sitzungen werden so geführt, dass sie mit einer üblichen Traktandenliste durchschnittlich ungefähr 2.5 Stunden dauern.

Beschlossen an der Gemeinderatssitzung vom 6. Juni 2023

Der Gemeindepräsident  
  
Bruno Spycher

#### **IM NAMEN DES GEMEINDERATS**

Die Gemeindeschreiberin

  
Fabienne Stucki